

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG, Robert-Steiger-Straße 111, 86381 Krumbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (hier: Waschen) von Textilien in 86381 Krumbach, Robert-Steiger-Straße 111, Fl.-Nrn. 540, 540/7, 424/3 und 518 Gmk. Hürben;  
Feststellung und Prüfung nach §§ 5 und 7 UVPG

## **Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag der Firma UTT Technische Textilien GmbH & Co. KG führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das o. g. Vorhaben durch.

Mit der Waschanlage, die in einer bestehenden Betriebshalle errichtet und betrieben wird, werden bahnenförmige Airbag-Stoffe in mehreren hintereinandergeschalteten Wasch- sowie Saug- bzw. Quetschmaschinen von Schlichterückständen gereinigt, anschließend in einem eingehausten Zylindertrockner mit 16 dampfbeheizten Trockenzylindern getrocknet und danach mit 2 wassergekühlten Zylindern abgekühlt, ehe diese für ihre weitere Verarbeitung wieder aufgerollt und auf der Bereitstellungsfläche in der Halle zwischengelagert werden. Die technisch maximal mögliche Waschleistung beträgt 77,7 Tonnen Textilien pro Tag. Die Anlage wird 7 Tage die Woche und 24 Stunden je Tag betrieben. Die beim Trocknungsprozess anfallende Abluft wird mittels 2 Ventilatoren abgesaugt und über 2 Abluftkamine über Dach abgeleitet. Die bei der Erzeugung des für die Saugmaschinen benötigten Vakuums mittels einer zentralen Pumpe anfallende Abluft wird über einen Zyklonabscheider geführt und ebenfalls über eine Abluftleitung über Dach abgeführt. Die Abluftleitung wird mit Schalldämpfern versehen. Der für den Wasch- und Trocknungsprozess benötigte Dampf wird aus den beiden bestehenden, erdgasbefeuerten Dampfkesseln zur Verfügung gestellt, deren Abgase über einen bestehenden, rund 38 m hohen Schornstein abgeleitet werden. Das zum Waschen verwendete Wasser wird mittels einer Enthärtungsanlage aufbereitet. Das verbrauchte Waschabwasser wiederum wird in einem Ausgleichsbehälter gesammelt, homogenisiert und danach der städtischen Abwasseranlage zugeführt. Die für den Anlagenbetrieb benötigten Chemikalien werden in der Halle in Gebinden gelagert und bereitgestellt. Für den Einbau der Waschanlage ist eine Erhöhung der Halle in einem Teilbereich erforderlich. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Robert-Steiger-Straße“ (Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO) und entspricht dessen Festsetzungen.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 10.4.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

- deutliche Unterschreitung der Vorsorgeanforderungen der TA Luft
- Ableitung der Prozessabluft bzw. Abgase über ausreichend hohe Abluftkamine
- keine Anhaltspunkte für das Erfordernis der Ermittlung von Immissionskenngößen ersichtlich
- unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen (z.B. Schalldämpfer) kein relevanter Lärmbeitrag an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten
- keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten

- keine nachteilige Beeinflussung von Biotopen oder FFH-Gebieten durch Stickstoffeinträge zu erwarten, da die beiden Dampfkessel bereits vor Kartierung bzw. Ausweisung der Schutzgebiete in Betrieb waren und somit bereits bei der Hintergrundbelastung berücksichtigt sind
- kein Flächen-/Bodenverbrauch (Errichtung in vorhandener Halle)
- keine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers zu befürchten (ausreichend wirksame Schutzvorkehrungen sind getroffen, die eine Verunreinigung ausschließen)
- keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten
- keine unmittelbaren Einwirkungen und auch keine relevanten Einwirkungen über den Luftpfad auf Bau- oder Bodendenkmäler zu erwarten (ausreichende Entfernung, geringes Emissionspotential)
- Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung

Günzburg, den 03.05.2022  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 43 Az. 1711.0

Holzinger  
Regierungsrätin